
Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Stadtrat	16.12.2020	öffentlich	Beschluss

Betreff:
Feuerwerksverbot an Silvester wegen Infektionslage

Sachverhalt (kurz):

Nach § 3 der aktuell geltenden 10.Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) ist das Verlassen der Wohnung nur bei Vorliegen triftiger Gründe erlaubt, unabhängig von der Inzidenzzahl, der Örtlichkeit und der Zeit. Nach § 25 der 10. BayIfSMV ist zum jetzigen Zeitpunkt in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die Sieben-Tage-Inzidenz größer 200 ist, der Aufenthalt außerhalb der Wohnung zwischen 21 Uhr und 5 Uhr ohne triftigen Grund untersagt. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern an Silvester ist kein triftiger Grund zum Verlassen der eigenen Wohnung.

Nach den Ankündigungen der bayerischen Staatsregierung (Änderung bzw. 11. BayIfSMV liegt noch nicht vor) für die weiteren Beschränkungen ab 16.12. werden die Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen grundsätzlich beibehalten und das Aufenthaltsverbot außerhalb der Wohnung nach 21 Uhr wohl insoweit verschärft, als dass dieses unabhängig des jeweils geltenden aktuellen Inzidenzwertes gilt. Versammlungen und Ansammlungen am 31.12. und 01.01. sollen vollständig verboten und der Verkauf von Feuerwerkskörpern untersagt werden. Das Abbrennen und die Mitführung von Pyrotechnik an Silvester und Neujahr soll auf von den Kommunen festzulegenden publikumsträchtigen Plätzen verboten werden.

Aufgrund der weiterhin überdurchschnittlich hohen Infektionszahlen und äußerst hohen Krankenhausauslastung in Nürnberg wird ein Verbot für das Mitführen und Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen am 31.12.2020 und 01.01.2021 im gesamten Stadtgebiet Nürnberg einschließlich privater Flächen durch Erlass einer Allgemeinverfügung für erforderlich gehalten.

1. Finanzielle Auswirkungen:

- Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ weiter bei 2.)

- Nein (→ weiter bei 2.)

- Ja

Kosten noch nicht bekannt

Kosten bekannt

Gesamtkosten

€

Folgekosten

€ pro Jahr

dauerhaft nur für einen begrenzten Zeitraum

davon investiv

€

davon Sachkosten

€ pro Jahr

davon konsumtiv

€

davon Personalkosten

€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?

(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

Ja

Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

- Nein (→ weiter bei 3.)

- Ja

Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

- Ja
- Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

- Nein
- Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

- RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)
-
-
-

Beschlussvorschlag:

Aufgrund der weiterhin überdurchschnittlich hohen Infektionszahlen und äußerst Krankenhausauslastung in Nürnberg soll das Mitführen und Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen am 31.12.2020 und 01.01.2021 im gesamten Stadtgebiet Nürnberg einschließlich privater Flächen durch Erlass einer Allgemeinverfügung verboten werden.